

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Martinsheim folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Martinsheim (BGS-EWS)

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.1997 m.W.v. 01.10.1997; m. W. v. 01.04.1999; 2. Änderungssatzung vom 17.03.1999; m. W.v. 01.07.2000; 3. Änderungssatzung vom 30.05.2000; m. W. v. 01.01.2002; 4. Änderungssatzung vom 05.12.2001; m. W. v. 01.01.2003; 5. Änderungssatzung vom 30.12.2002; 6. Änderungssatzung v. 13.12.2004 m.W.v. 01.01.2005; 7. Änderungssatzung vom 07.03.2008 m.W.v. 01.01.2008;

§ 1 Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des 1. § 2 Nr.1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann; bei unbebauten Grundstücken jedoch mit der Maßgabe, dass eine Teilbeitragsschuld nach der Grundstücksfläche mit der Anschlussmöglichkeit, eine weitere Teilbeitragsschuld nach der vorhandenen Geschossfläche entsprechend Absatz 2 entsteht,

2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoss werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden

nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Sechsfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 m², begrenzt.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird der Beitrag zunächst nur nach der Grundstücksfläche veranlagt.

(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnete Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben

würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche € 2,00,
- b) pro m² Geschossfläche € 10,50.

*§ 6 i.d.F.d. 5. Änderungssatzung vom 30.12.2002
m.W. vom 01.01.2003*

Alte Satzung mit Wirkung vom 01.01.1996:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche DM 3,21*
- b) pro m² Geschossfläche DM 15,94*

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS, der sich außerhalb des öffentlichen Straßengrundes befindet, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

Satzung mit Wirkung vom 01.01.1996:
 § 9 : „Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.
Mit Wirkung vom 01.07.1997:
 1. Änderungssatzung vom 27.06.1997

 Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

§ 9a Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück € 96,00 im Jahr.

§ 9a i.d.F.d. 5. Änderungssatzung vom 30.12.2002
 m.W. vom 01.01.2003
 4. Änderungssatzung vom 05.12.2001 m.W. vom 01.01.2002:
 „Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück €42,00 im Jahr.“

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurück gehaltenen Wassermenge soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Der Nachweis der auf

dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für 5 Stück Kleinvieh eine Wassermenge von 15 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen. Zum Kleinvieh zählen Rindvieh, Pferde, Esel bis zu 1 Jahr ferner Schweine – über 8 Wochen – Schafe und Ziegen. Maßgebend für den Abzug ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt die Viehzahl als nachgewiesen, die sich aus dem vom Viehhalter vorzulegenden jeweils jüngsten Bescheid der Tierseuchenkasse ergibt.

Für die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 Kubikmeter/Jahr für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Person angesetzt, wenn sie nicht durch geeichte Wasserzähler nachgewiesen wird. Maßgebend für die Berechnung dieser zusätzlich anzusetzenden Wassermenge sind die Verhältnisse zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen wenn,

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen nach Abs. 2 Wassermengen als nachgewiesen gelten, wird eine Mindesteinleitungs-menge verrechnet. Diese beträgt für jede auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldete Person 30 Kubikmeter pro Jahr. Maßgebend für die

Berechnung der Mindestgebühr sind die Verhältnisse zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres.

§ 10 i.d.F.d. 5. Änderungssatzung vom 30.12.2002
m. W. vom 01.01.2003
Alte Satzung vom 07.11.1995:
§ 10 Abs. 2:
a) DM 84,00 je Person und
b) DM 0,12 pro m² befestigte Fläche.
Mit Wirkung vom 01.04.1999:
2. Änderungssatzung vom 17.03.1999
§ 10 Abs. 2a) erhält folgende Fassung:
„a) DM 102,00 je Person und“.....

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Mo-

nat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.1984 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.1992 außer Kraft.

Martinsheim, 07.11.1995
GEMEINDE MARTINSHEIM
Ott, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 07.11.1995 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Martinsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.11.1995 angeheftet und am 09.12.1995 wieder abgenommen.

Marktbreit, 19.02.1996
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Baumeister
Leiter der Geschäftsstelle